



Luxemburg, 13. September 2017

## **PRESSEMITTEILUNG 09/2017**

### **Urteil in der Rechtssache E-15/16 *Yara International ASA ./. Norwegische Regierung***

#### **NATIONALE REGELUNGEN ZU KONZERNINTERNEN BEITRÄGEN KÖNNEN VORRAUSSETZEN, DASS SOWOHL DER GEBER ALS AUCH DER EMPFÄNGER IM SELBEN EWR-STAAT STEUERPF LICHTIG SIND**

In einem Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof eine Frage, die ihm vom Berufungsgericht Borgarting (*Borgarting lagmannsrett*) zur Auslegung der Artikel 31 und 34 des EWR-Abkommens vorgelegt wurde, beantwortet.

Yara International ASA (“Yara”) ist ein in Norwegen gegründetes, dort eingetragenes und dort steuerlich ansässiges Unternehmen. Es ist die Muttergesellschaft einer Gruppe mit mehreren Tochtergesellschaften in Norwegen und anderen Ländern. Im Jahr 2007, erwarb die Yara-Gruppe das Unternehmen UAB Lietuva (“UAB”) über Yara Suomi Oy, eine hundertprozentige finnische Tochtergesellschaft von Yara. UAB war in Litauen steuerlich ansässig.

Am 31. Dezember 2009 wies UAB einen steuerlichen Verlustvortrag von etwa NOK 177 Million auf. Am 14. Dezember 2009 kaufte Yara alle Anteile der UAB von Yara Suomi Oy. Auf diese Weise wurde UAB eine direkte Tochtergesellschaft von Yara. Am 16. Dezember desselben Jahres schlossen Yara und UAB eine Vereinbarung, derzufolge Yara einen Konzernbeitrag in der Höhe von NOK 132.758.144 (zu diesem Zeitpunkt EUR 16 Million) an UAB mit Wirkung für das Einkommensjahr 2009 bezahlen würde. Der Konzernbeitrag wurde am 10. Januar 2010 in bar bezahlt. Am 29. Januar desselben Jahres wurde die Entscheidung getroffen, UAB zu liquidieren und am 12. April 2012 wurde UAB aus dem örtlichen Handelregister gestrichen.

Yara beanspruchte einen Steuerabzug für ihren Konzernbeitrag an UAB. Die norwegischen Behörden verweigerten diesen Steuerabzug unter Berufung auf das norwegische Steuergesetz. Diese Bestimmungen lassen keine Konzernbeiträge mit Steuerwirkung zu, die von einem Unternehmen, welches in Norwegen steuerpflichtig ist, an eine Tochtergesellschaft geleistet werden, welche nicht in Norwegen steuerpflichtig ist.

Der Gerichtshof wurde gefragt, ob Bestimmungen nach denen sowohl der Geber als auch der Empfänger von konzerninternen Beiträgen in Norwegen steuerpflichtig sein müssen, mit Artikel 31 und 34 des EWR-Abkommens vereinbar sind oder ob EWR-Recht dahingehend ausgelegt werden muss, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von dieser Bedingung gewährt werden müsse.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die vorliegenden Bestimmungen zwar eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 31 des EWR-Abkommens darstellen, diese jedoch nach den in Artikel 33 des EWR-Abkommens niedergelegten Gründen oder durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein kann, sofern die Beschränkung geeignet ist, die Erreichung des angestrebten Zieles zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was hierzu erforderlich ist.

Im vorliegenden Verfahren ist zwischen den Parteien lediglich strittig, ob das nationale Gesetz erforderlich ist. Der Gerichtshof stellte fest, dass es dem nationalen Gericht obliegt, zu beurteilen, ob im vorliegenden Fall der Verlust als endgültig anzusehen ist. Dies sei von zwei Bedingungen abhängig: Die gebietsfremde Tochtergesellschaft hat alle Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Verlusten für die relevanten Rechnungsperioden ausgeschöpft und es besteht keine Möglichkeit, die Verluste dieser Tochter in künftigen Rechnungsperioden zu berücksichtigen.

Der Gerichtshof wies darüber hinaus auf die Notwendigkeit hin, dass diese Beurteilung unter Berücksichtigung des Prinzips zum Verbot des Rechtsmissbrauches vorgenommen werden muss, damit gewährleistet wird, dass rein künstliche Gestaltungen ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund beantwortete der Gerichtshof die Fragen des nationalen Gerichtes dahingehend, dass Artikel 31 und 34 des EWR-Abkommens der Anwendung nationaler Regelungen zu konzerninternen Beiträgen, wie jenen des norwegischen Steuergesetzes, nicht entgegenstehen. Diese nationalen Bestimmungen müssen einem legitimen Ziel dienen, wie etwa der Notwendigkeit der Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse zwischen EWR-Staaten oder der Vermeidung von rein künstliche Gestaltungen die zur Steuerhinterziehung führen. Allerdings dürfen die Voraussetzungen des nationalen Rechts nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist wenn der Verlust der gebietsfremden Tochtergesellschaft endgültig ist.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.